

Bewertung

der **Antwort der Bundesregierung** (BT-Drs 19/27165) vom 02. März 2021 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Karlheinz Busen, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, ... und der Fraktion der FDP (Drucksache 19/26721) vom 16.02.2021

durch

den Verband unabhängiger Sachverständiger im Agrar-Umweltbereich
(**VUSA e.V.**) und den Bundesverband Rind und Schwein (**BRS e.V.**)

1. Wurden die Ergebnisse der vom nordrhein-westfälischen Umwelt- und Landwirtschaftsministerium gemeinsam mit Agrar-, Bau- und Umweltexperten durchgeführten Planspiele und Folgenabschätzungen für einzelne Typen von Tierhaltungsbetrieben aus dem Jahre 2019 im Rahmen der Novellierung der TA Luft berücksichtigt und falls nein, wieso nicht?

Die Ergebnisse der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit Agrar-, Bau- und Umweltexperten durchgeführten Planspiele und Folgenabschätzungen für einzelne Typen von Tierhaltungsbetrieben aus dem Jahre 2019 wurden durch klarstellende Änderungen im Text der TA Luft berücksichtigt, wo dies sinnvoll war und der Zielsetzung der Neufassung der TA Luft entsprach. Grundlegende Änderungen waren aufgrund der Ergebnisse der Planspiele nicht erforderlich.

Bewertung: Die Antwort ist unkonkret. Welche Ergebnisse wo und wie berücksichtigt werden, sind im Kabinettsentwurf nicht erkennbar. Es besteht der Eindruck, dass die eigentlichen „Knackpunkte“, die sich im Planspiel gerade im Schutzbereich ergaben, nicht adressiert werden. Auch ist fraglich, wie man die Ergebnisse berücksichtigen konnte, wenn es zum Planspiel keine offizielle Ergebnisvermerke gab. Was uns vorliegt, ist lediglich die Zusammenfassung in der Top Agrar. Außerdem sollten grundsätzlich zwei Aspekte berücksichtigt werden:

Vorsorgeaspekt: Den Tierwohlställen werden in Nr. 5.4.7.1 i. V. m. Anhang 11 einige „Vergünstigungen“ zugestanden.

Schutzaspekt: Die o. g. Vergünstigungen helfen aber nicht, wenn standortspezifisch Immissionswerte (eben völlig unabhängig vom Tierwohlstatus) einzuhalten sind. (vgl. auch Bemerkung zu Punkt 4)

Ob die Forderungen der Teilnehmer am NRW-Planspiel im Kabinettsentwurf der TA-Luft vollumfänglich berücksichtigt wurden, kann vom Autor nicht beantwortet werden, zumal dem Autor keine offiziellen Protokolle des Planspiels zugänglich sind. Dem BMU aber offensichtlich schon?

Beispiele Planspiel NRW, zusammengefasst in Top agrar von Dr. Schulze Palz am 25. August 2019 (Quelle: <https://www.topagrar.com/schwein/news/neue-ta-luft-verhindert-mehr-tierwohl-11778533.html>)

2. Wurde im Rahmen der Novellierung der TA Luft eine umfassende sozioökonomische Folgenabschätzung durchgeführt, die Effekte für die Wirtschaft im ländlichen Raum und die Zukunft landwirtschaftlicher Familienbetriebe berücksichtigt und falls ja, welche Untersuchungen sind dies?

Im Rahmen der Novellierung der TA Luft wurden die für Rechtsetzungsvorhaben durchzuführenden Folgeabschätzungen, etwa eine Schätzung des Erfüllungsaufwands und eine Einordnung der Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift, vorgelegt. Entsprechende Angaben gehen aus der Begründung der TA Luft hervor und sind in der Bundesratsdrucksache 767/20 enthalten (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0767-20.pdf>). Des Weiteren wird auf die Antworten zu Fragen 17, 19, 20 und 21 verwiesen.

Bewertung : Eine sozioökonomische Bewertung beinhaltet auch die Beurteilung der agrarstrukturellen Folgen. Diese Beurteilung fehlt. Zwar wird ab Seite 451 ff der Bundesratsdrucksache 767/20 Bezug genommen auf die Belange der KMU. Sehr umfangreich ist das nicht. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Zahlen zustande kommen

3. Warum werden Minderungstechniken in Anhang 11 der TA Luft aufgeführt und damit nach Ansicht der Fragesteller der Stand der Technik statisch festgeschrieben, anstatt auf datenbankgestützte Online-Informationenportale (wie z. B. vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V., <https://www.ktbl.de/webanwendungen/nationalerbewertungsrahmen-tierhaltungsverfahren>) zum Zwecke der Bewertung der Haltungsverfahren für landwirtschaftliche Nutztiere nach Tiergerechtigkeit, Umweltwirkung und Wirtschaftlichkeit zurückzugreifen, die zudem technische Neuerungen und Innovationen berücksichtigen könnten?

Mit den in Anhang 11 des TA Luft-Entwurfs enthaltenden Tabellen wird keineswegs, wie von der Fragestellung suggeriert, der Stand der Technik statisch festgeschrieben. Vielmehr verweist Nummer 5.4.7.1 Buchstabe i des Entwurfs darauf, dass „zur Minderung der Ammoniakemissionen Techniken nach Anhang 11 oder gleichwertige qualitätsgesicherte Minderungstechniken und -verfahren“ einzusetzen sind. Anhang 11 führt insofern zu Erleichterungen für Betreiber und Genehmigungsbehörden, da für dort genannte Techniken erzielbare Emissionsminderungen nicht im Einzelfall ermittelt werden müssen, sondern auf die enthaltenden Werte zurückgegriffen werden kann. Der Einsatz anderer Techniken ist möglich, in diesem Fall ist die erzielte Emissionsminderung zu belegen.

Bewertung: Was nützt eine Öffnungsklausel, wenn man keine qualitätsgesicherten Werte hat? Selbst in den Tabellen des Anhangs 11 (Minderungstechniken Ammoniak) finden sich bei den

Tierwohlställen teilweise nur das Wort „Einzelnachweis“. Was bedeutet das für die Betriebe? Es ist derzeit offen, wie eine Minderung zu belegen ist. Wenn damit Messungen gem. VERA-Protokoll gemeint wären, dann würde das den einzelnen Betrieb sicherlich überfordern.

4. Wurden die Auswirkungen der Schutz- und Vorsorgeanforderungen der TA Luft hinsichtlich möglicher Zielkonflikte mit den Empfehlungen der „Borchert-Kommission“ (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/200211-empfehlungkompetenznetzwerk-nutztierhaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) für eine tiergerechtere Nutztierhaltung abgestimmt und falls nein, warum nicht?

Während die sogenannte Borchert-Kommission darauf ausgerichtet ist, Konzepte für eine zukunftsfähige Nutztierstrategie zu entwickeln, regelt die TA Luft immissionsschutzrechtliche Aspekte. Etwaige Zielkonflikte zwischen den Erfordernissen des Tierwohls und des Immissionsschutzes wurden im Entwurf der TA Luft berücksichtigt.

Bewertung: Die Berücksichtigung soll nur hinsichtlich der Anforderungen zur Vorsorge / Emissionsminderung in Nr. 5.4.7.1 (→ Öffnungs-/Abwägungsklauseln; ad-hoc Arbeitsgruppe Tierwohl und Immissionsschutz) gelten, nicht aber im Bereich der Schutzanforderungen (Nr. 4 i.V.m. den Anhängen 1, 7, 8 und 9). Entsprechend wurden hier auch nicht die Ergebnisse des Planspiels NRW ausreichend berücksichtigt. Bzgl. Vorsorgeanforderungen durch Stand der Technik kann man in der Kabinettsfassung eine Berücksichtigung der Borchert-Kommission wiederfinden (Anhang 11: keine technischen Zusatzanforderungen bei Außenklimaställen). Aber bei den Schutzanforderungen (Immissionswerte/Schutz-Grenzwerte) wird ein sehr hohes Schutzniveau aus der vergangenen Genehmigungspraxis, die auf Ländererlassen und Leitfäden beruhen, zementiert. Bei diesen Leitfäden handelt es sich um nicht politisch-parlamentarisch abgestimmte Grenzwertfestlegungen. Frühere TA Luft-Entwurfss Fassungen enthielten Verschärfungen dieser Leitfäden-Grenzwerte (z.B. von 5 kg N-Deposition auf 3,5 kg N-Deposition). Die aktuelle Entwurfssfassung (Kabinettsbeschluss) ist nun wieder auf die Grenzwerte der Leitfäden zurückgegangen (also z.B. auf 5 kg N-Deposition). Dies vermittelt den Eindruck von Zugeständnissen zur Tierhaltung bzw. Erfordernissen des Tierwohls. Tatsächlich hat aber mit der Übertragung der Leitfäden in die rechtsverbindliche TA Luft eine nicht mehr überprüfbare (Folgenabschätzung) Festlegung stattgefunden, die viele bestehende Betriebe handlungsunfähig macht, also Bestrebungen vieler Betriebe zu Änderungen für mehr Tierwohl ausschließen. Dies betrifft insbesondere einen zeitnahen notwendigen Umbau der Tierhaltung in kleineren dörflichen Strukturen.

5. Wurde hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen darauf geachtet, Zielkonflikte zu bestehendem Fachrecht, wie der Düngeverordnung, dem Düngegesetz und der Stoffstrombilanz zu vermeiden und falls ja, warum werden z. B. Anforderungen zur Massenbilanzierung der Nährstoffe aufgenommen, anstatt auf das bestehende Fachrecht zu verweisen?

Im TA Luft-Entwurf werden Anforderungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 in nationales Recht umgesetzt. Gemäß der BVT-Schlussfolgerungen 3 und 4 müssen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Geflügel und Schweinen begrenzt werden. Die Einhaltung der Vorgaben ist gemäß BVT-Schlussfolgerung 24 durch Massenbilanzen oder durch Messungen zu überwachen. Die Regelungen der Düngeverordnung (DüV) sehen derartige Aufzeichnungen nicht vor. Die Stoffstrombilanzverordnung erfasst auch die vom Durchführungsbeschluss erfassten Nährstoffgehalte. Die Stoffstrombilanzverordnung sieht derzeit noch keine Phosphorbilanzierung vor. **Zudem gibt es Unterschiede im Anwendungsbereich.** Deshalb ist eine über das Düngerecht hinausgehende Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben notwendig.

Bewertung: Die Antwort zu den Anforderungen und deren Überwachung ist korrekt. Siehe aber Anmerkungen zu Frage 12.

6. Warum wurden für die Installation von Abluftreinigungsanlagen kürzere Übergangsfristen gewählt als beispielsweise beim Verbot der Kastenstandhaltung im Rahmen der Tierschutz-nutztierhaltungsverordnung?

Es handelt sich bei der Novelle der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und bei der Neufassung der TA Luft um unabhängige Prozesse, bei denen eine enge Abstimmung von Übergangsfristen nicht erforderlich ist. Wo durch einmalige Baumaßnahmen beide Anforderungen erfüllt werden sollen, muss dies innerhalb der kürzeren Übergangsfrist erfolgen.

Bewertung: Die Fristen stehen im Widerspruch zu der üblichen allgemeinen Genehmigungsdauer von 3 bis 4 Jahren. Das ist zeitlich völlig unrealistisch. Außerdem werden de-facto die Übergangsfristen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung ausgehebelt, weil davon auszugehen ist, dass alle Baumaßnahmen auf Einhaltung der Bestimmungen der TA Luft geprüft werden (müssen). Im Zweifel unterbleiben Investitionen und der Betrieb läuft aus.

7. Warum hat die Bundesregierung nicht die Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ zum Thema „Tiergerechter Außenklimastall“, die für die Nutztierstrategie der Bundesregierung von besonderer Bedeutung ist, abgewartet (Endgültiges Ergebnisprotokoll zur Agrarministerkonferenz am 25. September 2020 in Weiskirchen, TOP 11: Ad-hoc-

AG Immissionsschutz und Tierwohl (https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-25092020-weiskirchen_1609844340.pdf), sondern stattdessen ohne diesen Ergebnishintergrund die TA Luft im Kabinett verabschiedet?

Die Ad-hoc Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ erarbeitet konkretisierende Empfehlungen zum Vollzug der im TA Luft-Entwurf enthaltenen Öffnungsklauseln für Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen. Anlagen, die aufgrund von besonders tiergerechten Haltungsverfahren keine Abluftreinigungseinrichtungen einsetzen können, werden von der Verpflichtung dazu freigestellt, müssen aber, soweit möglich, Maßnahmen zur Emissionsminderung einsetzen. Eine konkretisierende Empfehlung zum Vollzug eines Regelwerks kann naturgemäß erst dann abgeschlossen werden, wenn das Regelwerk selbst vorliegt. Wegen des hohen Bedarfs an einer einheitlichen Auslegung der Öffnungsklauseln begann die Erarbeitung der Empfehlung ausnahmsweise bereits vor Verabschiedung der TA Luft. Vor einem Abschluss ist es jedoch notwendig, dass die TA Luft in ihrer endgültigen Fassung vorliegt, da Änderungen am Regelungstext, etwa im Bundesratsverfahren, auch in der Vollzugshilfe noch Berücksichtigung finden müssten.

Bewertung: Was bedeutet das? Dass Ausführungshinweise zur TA Luft geplant sind, in denen die Anwendung noch einmal präzisiert wird? Damit wird die TA –Luft zu einem Bürokratiemonster und Tierwohl-Investitionsverhinderungsgesetz

8. Wird die Bundesregierung sicherstellen, dass die Ergebnisse dieser Ad-hocArbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ zum Thema „Tiergerechter Außenklimastall“ in der TA Luft berücksichtigt werden, und wenn ja, wie bzw. wenn nein, warum nicht?

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ den Bundesländern als Vollzugshilfe zur Auslegung der in der Antwort zu Frage 7 beschriebenen Öffnungsklauseln zur Verfügung zu stellen. Eine Berücksichtigung in der TA Luft selbst ist nicht vorgesehen. Sie wäre angesichts des hohen Detaillierungsgrades der geplanten Vollzugshilfe und der hohen Dynamik im Bereich der Tierhaltungsverfahren nicht sinnvoll, weil die Gefahr bestünde, dass mit einer Aufnahme der Stand der Technik in diesem Bereich statisch festgeschrieben würde.

Bewertung: Der Argumentation kann man zustimmen. Sie steht aber im Widerspruch zur Bewertung zu Frage 7.

9. Was versteht die Bundesregierung unter „empfindliche Pflanzen und Ökosysteme“, auf deren Vorhandensein hin, Regelungen zur Stickstoffdeposition Anwendung finden sollen (vgl. Anlage 1 zur TA Luft) (bitte tabellarisch auflisten)?

Es wird darauf hingewiesen, dass zur TA Luft keine Anlage 1 besteht. Anhang 1 bezieht sich nicht auf Stickstoffdepositionen, sondern auf den Schutz von Pflanzen vor den Einwirkungen durch gasförmiges Ammoniak. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Anhang 1 sowie auf Anhang 9, in dem es um Stickstoffdepositionen geht, bezieht. Nahezu alle natürlichen terrestrischen Ökosysteme in Deutschland und Mitteleuropa (temperierte Klimazone) sind stickstofflimitiert. Das bedeutet, dass im Vergleich zum natürlichen Zustand zusätzliche Stickstoffverfügbarkeit das Nährstoffgleichgewicht der Ökosysteme verändert. Von den veränderten Standortbedingungen (mehr Stickstoff) profitieren meist nur einzelne Pflanzenarten, die sich folgend besonders gut entwickeln und an stickstoffarme Bedingungen angepasste Arten verdrängen. Die Standortveränderungen durch Nährstoffeinträge sind eine der bedeutendsten Ursachen dafür, dass Biotypen oder Pflanzenarten in ihrem Bestand gefährdet sind und auf der Roten Liste geführt werden. Dies trifft insbesondere zu auf – Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, RL 2006/105/EG), – Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, RL 2006/105/EG (), – Ökosysteme, für die ein international abgestimmter, empirischer Critical Load nach Genfer Luftreinhaltkonvention definiert ist (), und – Ökosysteme oder Pflanzenarten, die nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ (Kapitel 6) als „empfindlich“ eingestuft wurden ().

Bewertung: Stimmt, die Frage ist nicht präzise genug gestellt. Die Frage bezieht sich tatsächlich auf „Anhang 1“, in der nicht die N-Deposition, sondern Ammoniak als Schadgas behandelt wird. Leider wird wohl deshalb in der Antwort im Weiteren auf Anhang 8 (FFH-Gebiete) und Anhang 9 (N-Deposition in nicht FFH-Gebietsgeschützte Biotope) Bezug genommen.

Eigentlich zielte die Frage auf den Begriff „empfindliche Pflanzen“ ab. Denn dieser Formulierung würde strenggenommen bedeuten, es müsste im Ammoniak-Einflussbereich einer Anlage untersucht werden, ob einzelne Pflanzen mit einer Empfindlichkeit vorkommen. Praktisch auf Zuruf könnten Naturschutz-NGOs mit einzelnen Pflanzen argumentieren, dass das Vorhaben die Anforderungen des Anhang 1 nicht einhält.

Der Begriff „Ökosysteme“ sollte in diesem Zusammenhang gestrichen werden, da er übergeordnete Lebensräume (z. B. Wälder als Ökosysteme) bezeichnet.

In Bezug auf die Stickstoffdeposition muss es dagegen fachlich richtiger heißen „stickstoffempfindliche Biotope“, um deren Schutz es geht. Dies dient der Klarstellung, da hier der Bezug auf einzelne Pflanzen zu kurz greift und Ökosysteme zu weitreichend sind.

Die Forderung muss sein: **Es kann und darf nur darum gehen, die schutzwürdigen und empfindlichen Biotop-/Lebensraumtypen oder eben auch Ökosysteme** (auch Biotope sind quasi Ökosysteme...; und Wälder sind auch Biotope), in dem diese Pflanzenarten - im Kontext der Artenzusammensetzung/des Artengleichgewichtes - vorkommen, **zu beurteilen**.

Im Übrigen ist im Anhang 1 eine Verschärfung der bisherigen Genehmigungspraxis vorgenommen worden: Bisher wird auf $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$, verursacht durch die gesamte Anlage geprüft. Alternativ auf $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Gesamtbelastung, d.h. bei geringer Vorbelastung noch ein erheblicher „Spielraum“. In der Kabinettsfassung nun werden ausschließlich $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Gesamtzusatzbelastung (also unverändert gesamte Anlage) genannt und die Alternative einer Prüfung auf Gesamtbelastung ist entfallen.

Interessant ist außerdem, dass man sich bei einem derart zentralen Thema hier auf die Definition des Stickstoffleitfadens bezieht, der auf der Homepage des LAI zumindest nicht im allgemein zugänglichen Teil veröffentlicht wurde. Der Leitfaden in der Langfassung aus 2012 wurde lediglich in den Bundesländern (z.B. www.lanuv.nrw.de oder www.luft.sachsen.de) veröffentlicht.

10. Aus welchen wissenschaftlichen Gründen wird für Anlagen mit einer Emissionsaustrittshöhe von weniger als 20 m ein Mindestradius von einem Kilometer Entfernung um den Emissionsschwerpunkt in Anhang 9 der TA Luft (Prüfung der Gewährleistung des Schutzes empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung durch Stickstoffdeposition) eingeführt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass selbst bei großen Tierhaltungsanlagen (z. B. bei Anlagen mit Ammoniakemissionsminderungstechniken) teilweise eine Anwendung des FFH-Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg N pro ha und Jahr}$ nicht zu einem Radius von 1 km führen würde und das gleichberechtigt genannte Abschneidekriterium von $5 \text{ kg pro Hektar und Jahr}$ zu wesentlich geringeren Abständen aber keinesfalls zu höheren Abständen, als den o. g. Mindestradius von 1 km führt?

Der wissenschaftliche Hintergrund der Anforderungen ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen nach Nummer 4.6 der TA Luft (vgl. Anhang 9 Absatz 4). Die Festlegung des Beurteilungsgebiets in Anhang 9 Absatz 1 entspricht daher den grundsätzlichen Anforderungen der Nummer 4.6.2.5 an ein Beurteilungsgebiet, begrenzt durch einen Kreis mit einem Radius, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht, mindestens aber mit einem Radius von 1 km. Damit soll sichergestellt werden, dass das Rechengebiet auch in untypischen Fällen (bedingt z. B. durch Meteorologie, Abgasfahnenüberhöhung, Geländeunebenheiten) den Ort der maximalen Gesamtzusatzbelastung der Anlage einschließt. Nur unter der Voraussetzung, dass die maximale Gesamtzusatzbelastung im Einzelfall durch die Ausbreitungsrechnung erfasst wird, kann sie mit dem Abschneidekriterium von $5 \text{ kg Stickstoff pro Hektar und Jahr}$ verglichen werden. Im Hinblick auf den Aufwand für die Bestimmung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung und die Gesamtzusatzbelastung ist die Festlegung dieses Mindestradius neutral. Von diesen Anforderungen bleibt die alternative Möglichkeit unberührt, die Kenngrößen für die Zusatzbelastung und die Gesamtzusatzbelastung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch ein Screening-Verfahren auf Basis von Mindestabständen zu bestimmen (vgl. Anhang 9 Absatz 5)

Bewertung: Wer das geschrieben hat, kennt sich mit Ausbreitungsrechnungen keinesfalls aus. Es wird nicht nur in Einzelfällen sondern ohnehin fast immer gerechnet und die 0,3 kg N/ha x Isolinie für FFH-Gebiete sowie auch die 5 kg N/ha x a Isolinie (für Biotope) ausgewiesen. Ist das nun ausreichend? Die Frage wurde hinsichtlich der Unterschreitung des 1 km-Radius bei Betrachtung/Anwendung der 5 kg N/ha x a-Isolinie als Abschneidekriterium nicht klar beantwortet. Es ist also zu fragen, was genau nun das Abschneidekriterium sein soll. Das muss in der TA Luft in Anhang 10 deutlich gemacht werden. Ist es also ausreichend die 5 kg N/ha x a Isolinie zu verwenden, wenn man diese als Gesamtzusatzbelastung mittels Ausbreitungsberechnung nach AUSTAL2000 gerechnet/ermittelt hat?

Das Konzept der TA Luft, die maximale Gesamtzusatzbelastung von Schadgasen zu ermitteln, greift bei den Regelungen zur N-Deposition nicht. Denn hier wird auf ein Irrelevanzkriterium (Abschneidekriterium) geprüft. Vor diesem Hintergrund spielt ein Mindestradius als Beurteilungsgebiet keine Rolle. Denn unabhängig davon wird immer geprüft werden, ob durch eine Anlage dieses Kriterium an einem empfindlichen Biotop eingehalten wird – egal, wo sich dieses befindet. Insofern passt die Antwort diesbezüglich nicht.

11. Hat die Bundesregierung bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes berücksichtigt, dass künftig auch baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen die Anforderungen zu Stickstoff-Deposition und die Regelungen aus der GIRL berücksichtigen müssen?

Der Anwendungsbereich der TA Luft umfasst unmittelbar nur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Soweit eine Prüfung, ob Schutzanforderungen voraussichtlich eingehalten werden, nach Einschätzung der zuständigen Behörde erforderlich ist, soll zwar die Methodik der TA Luft angewandt werden, hier besteht aber ein Ermessensspielraum. Aus diesem Grund wurden Anlagen, die lediglich nach Baurecht genehmigungsbedürftig sind, bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt.

Bewertung: Nach Nr. 1 TA Luft „Anwendungsbereich“ gilt: „Soweit im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, sollen die in Nummer 4 festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden. Die Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nummer 4.6 unterbleibt, soweit eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass der damit verbundene Aufwand unverhältnismäßig wäre.“

D.h. es sollen nicht nur die Methodik (Grundsätze zur Beurteilung), sondern auch die Maßstäbe (= Immissionswerte, Belastungswerte etc.) herangezogen werden. Das Ermessen der Behörden ist hier sehr stark eingeschränkt, wenn hier der Grundsatz „Soll“ heißt „Muss“ wenn „Kann“ gelten soll, wovon wohl auszugehen ist => juristische Prüfung notwendig.

In der Praxis wurde/wird nach unserer Erfahrung der bisher bereits geltende Anhang 1 genauso bei Baurechtsanlagen wie bei BImSchG-Anlagen angewendet; dies gilt auch für die GIRL (jetzt neu Anhang 7). Im Übrigen umfassen die Geltungsbereiche der Abstandsregelungen in Anhang 1 und 7 gerade auch nicht BImSchG-pflichtige Anlagen (z.B. Schafe, Pferde, Ziegen) und Kleinanlagen. Nur Kleinstanlagen (durch Bagatellgeruchsstoffstrom gekennzeichnet) sind ausgenommen. Insofern ist der Kostenrahmen nicht vollständig.

Es ist also falsch, dass der Anwendungsbereich der TA Luft nur unmittelbar genehmigungsbedürftige Anlage umfasse. Auch der Hinweis auf Ermessensspielraum greift nicht. Denn bei der Prüfung auf Schutzanforderungen (Einhaltung von Immissions-Grenzwerten) kann nur eine Verhältnismäßigkeit bei der für die Prüfung erforderlichen Mittel herangezogen werden. Die Mittel sind (bei Tierhaltungsanlagen) regelmäßig Prognoseberechnungen. Diese werden nie als unverhältnismäßig angesehen – bisher und auch in Zukunft (kein Gericht würde sagen, eine Prüfung mit Prognoseberechnung wäre wegen der Verhältnismäßigkeit nicht erforderlich). Insofern geben Berechnungen des Erfüllungsaufwandes ohne nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (rein baurechtlich zu genehmigende Anlagen) bei weitem nicht die Realität wieder.

12. Ist Phosphor ein luftgetragener Schadstoff in der Tierhaltung, der einer Regulierung durch die TA Luft bedarf? 13. Warum schreibt die TA Luft, deren Zweck in der Reinhaltung der Luft besteht, phosphorangepasste Futtermischungen vor (vgl. 5.4.7.1 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren)?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Phosphor wird nicht primär über den Luftpfad in die Umwelt getragen, wenn auch der Staub aus Tierhaltungsanlagen Phosphor enthalten kann. Hintergrund für die Anforderungen zur phosphorangepassten Fütterung in der TA Luft sind insbesondere Umsetzungsverpflichtungen aus dem EU-Recht. Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 bestehen Anforderungen an den maximalen Stickstoff- und Phosphorgehalt in der Gülle von Schweinen und Geflügel sowie Anforderungen an die Überwachung dieser Gehalte (BVT 3 und 4 in Verbindung mit BVT 24). Diese Anforderungen sind in den Anlageneinigungen umzusetzen. Um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen und den Aufwand für den Nachweis der Einhaltung möglichst gering zu halten, werden die Anforderungen für Stickstoff und Phosphor im gleichen Regelwerk umgesetzt. Bei einer Umsetzung in unterschiedlichen Regelwerken – etwa einer Umsetzung der Anforderungen an Phosphor im Wasserrecht – wäre ein erheblicher Bürokratieaufwand zu erwarten. Spätestens bei einer Änderung eines der Regelwerke wären darüber hinaus unterschiedliche Anforderungsniveaus für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor zu befürchten.

Bewertung: *Indirekt wird zugegeben, dass fachlich-rechtlich Phosphor nicht über die TA Luft zu regeln wäre, aber aus pragmatischen Gründen so gehandhabt wird.... . Die Argumentation*

erklärt den bekannten Wunsch nach eine Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der TA Luft, begründet aber die fachfremde Zuordnung (P- Luft) nicht. Oder soll hier ein Schritt in Richtung Umweltgesetzbuch gegangen werden?

14. Aus welchen Gründen liegen die Vorgaben für maximale Phosphor- und Stickstoffausscheidungen für Nutztiere bei bestimmten Tierarten deutlich unterhalb der Vorgaben für eine stark phosphor- und stickstoffreduzierte Fütterung gemäß der jüngst novellierten Düngeverordnung?

Die einzuhaltenden Maximalwerte für den gesamten ausgeschiedenen Stickstoff und Phosphor setzen die BVT-Schlussfolgerungen 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/302 um. Die in der TA Luft enthaltenen konkreten Werte orientieren sich dabei an Arbeiten der DLG (DLG Band 199: Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere; DLG-Verlag, Februar 2014, Aktualisierungen bis November 2020 sind berücksichtigt). In wenigen Fällen können die dort verfügbaren Werte nicht für die TA Luft herangezogen werden, weil sie nicht innerhalb der in den genannten BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Bandbreiten liegen. Hier sind anspruchsvollere Anforderungen EU-rechtlich erforderlich. Im Übrigen wird in Bezug auf die Düngeverordnung auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Bemerkung: kann in der Kürze der Zeit nicht geprüft werden

15. Wie wirken sich die Anforderungen der GIRL, die künftig bundeseinheitlich über die TA Luft (Anhang 7) geregelt wird, vor dem Hintergrund ausstehender Emissionsuntersuchungen an Außenklimaställen (KTBL: Emissionsmessungen an Außenklimaställen in der Schweinehaltung; EmiDaT – bisher unveröffentlicht), die je nach Bewirtschaftung höhere Geruchsemissionen aufweisen können, auf die künftige Abstandsregelung (mittels Immissionsermittlungen) bei bodennahen Emissionsquellen der besonders tierwohlgerechten Klimaaußenställe aus?

Da die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) bereits in allen Bundesländern angewandt wird, ist nicht von erheblichen Auswirkungen durch die Aufnahme der Richtlinie in die TA Luft auszugehen. Genehmigungsrechtliche Erleichterungen für die Betriebe können sich jedoch durch einige, im Zuge der Aufnahme der GIRL in die TA Luft vorgenommene Änderungen ergeben. So wurden zusätzliche Gewichtungsfaktoren für bislang nicht berücksichtigte Tierarten aufgenommen und es wurde eine Klarstellung dazu aufgenommen, wann stillgelegte Anlagen bei der Berechnung der Geruchsimmisionen nicht mehr berücksichtigt werden müssen.

Bewertung: Die GIRL wird z. Z. gerade nicht bundeseinheitlich angewandt, dies soll ja durch Aufnahme in die TA Luft erst gewährleistet werden. In Bayern z.B. wird sie nach diesseitiger Kenntnis nur in begründeten Einzelfällen als Erkenntnisquelle herangezogen. Durch Aufnahme in die TA Luft (statt Erlassen oder Vollzugshinweisen in den Ländern) bekommt sie eine andere, verbindlichere Qualität auch für Gerichte; Abweichungen / Ermessen dürfte schwieriger werden. Die genannten Gewichtungsfaktoren betreffen nur Schafe, Pferde und Ziegen und sind nur im Einzelfall relevant. Das zeigt aber, dass die TA Luft hier sehr wohl auch für Baurechtsanlagen zum Einsatz kommen soll; diese Tierarten sind in jedem Fall unabhängig von der Größe nicht BImSchG-pflichtig.

Die Ausführungen zu stillgelegten Anlagen, die trotz Bestandsschutz nicht zu berücksichtigen wären, finden sich „stillgelegte Anlagen“ findet sich nicht im Anhang 7 (GIRL), aber in der Begründung. Ob dies Bestand hat vor Gericht, bleibt abzuwarten.

Dass stillgelegte Anlagen nicht zu berücksichtigen sind, ist im Übrigen selbstverständlich! Die Frage ist dagegen, wie mit Anlagen umzugehen ist, die eine baurechtliche Genehmigung vorweisen können, aber seit langer Zeit nicht mehr betrieben werden. Im Einzelfall wäre ein Bestandsschutz zu klären, was in der Praxis jedoch nicht erfolgt (würde einer Stilllegung von Amtswegen entsprechen).

Zu der Thematik findet sich im Anhang 7 lediglich unter Nr. 4.2: „Bei der Ermittlung der Vorbelastung ist bei zu betrachtenden Anlagen auf den rechtlichen und tatsächlichen Betriebsumfang, der ohne weitere Genehmigungen möglich ist, abzustellen.“ Dieser Satz ist neu gegenüber der GIRL-Originalfassung. Sein Inhalt bzw. die Bedeutung erschließen sich nicht und helfen bei der oben skizzierten Problematik nach nicht.

16. Wie kommt das BMU in seinen FAQ (<https://www.bmu.de/faqs/technische-anleitungzur-reinhaltung-der-luft>) zu dem Ergebnis, dass „Emissionen aus tiergerechten Außenklimaställen geringer als diejenigen aus geschlossenen Ställen ohne Abluftreinigung“ sind?

Die geringeren Werte ergeben sich aus der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Ausgabe September 2011 und sind in der gleichen Form bereits in der gültigen TA Luft (Anhang 1, Tabelle 11) enthalten.

Bewertung: In Bezug auf Ammoniak gilt das nur für Außenklimaställe ohne Auslauf. Nach VDI 3894 gilt: „Für Ausläufe sind keine Werte verfügbar. Es ist aber davon auszugehen, dass verschmutzte Ausläufe die emissionsrelevanten Flächen vergrößern und einen nicht unerheblichen Anteil an den Emissionen einer Stallanlage ausmachen können. Verschmutzungen lassen sich durch regelmäßiges Reinigen vermindern.“ Da der Wert tatsächlich nur für den Stall gilt, müssen die Ausläufe zusätzlich berücksichtigt werden. Für Ausläufe müssen im Land Brandenburg gemäß Erlasslage von 2020 30 % des Stallemissionswertes für Geruch und auch für Ammoniak aufgeschlagen werden!!!

*Es stimmt, dass freigelüftete Systeme mit getrennten Funktionsbereichen geringe Emissionen verursachen **können**. Dieser Effekt ist aber auch in erheblichem Maße von der Betriebsführung abhängig. Die Effekte von Ausläufen (s. z.B. dritte Stufe des staatlichen Tierwohlkennzeichens) sind bisher noch nicht klar belegt, es ist aber eine Erhöhung des Emissionsfaktors zu erwarten. Bei der Bewertung der Immission mit dem Ausbreitungsmodell „Austal“ führen die meist als Flächenquelle wirkenden Ausläufe und die Volumenquelle „freigelüfteter Stall“ im Mittel und Nahbereich um die Anlage unabhängig von der Quellstärke in der Regel zu höheren Immissionen. Siehe auch*

http://www.tll.de/www/daten/veranstaltungen/materialien/jata/jata17_tier_grimm.pdf

17. Sind dem BMU ökonomische Untersuchungen, vor dem Hintergrund, dass die TA Luft eine Abluftreinigung in neuen Tierhaltungsanlagen mit Zwangslüftung für Schweine ab 2 000 Tierplätzen für Mastschweine und 750 Tierplätzen für Sauen und ab 40 000 Tierplätzen für Geflügel sowie bei Bestandsanlagen, die innerhalb von fünf Jahren nachgerüstet werden müssen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig ist, verpflichtend vorschreibt, bekannt, die ausweisen, ab wann eine Abluftreinigungsanlage wirtschaftlich betrieben werden kann?

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sind folgende nationale und internationale Untersuchungen bekannt, in denen Aussagen zur Wirtschaftlichkeit von Tierhaltungsbetrieben mit Abgasreinigungseinrichtungen enthalten sind: – Ökonomische Untersuchungen der Länder NI und NW im Rahmen der Filtererlasse 2012 – Bittman, S., Dedina, M., Howard C.M., Oenema, O., Sutton, M.A., (eds), 2014, Options for Ammonia Mitigation: Guidance from the UNECE Task Force on Reactive Nitrogen, Centre for Ecology and Hydrology, Edinburgh, UK – Germán Giner Santonja, Konstantinos Georgitzikis, Bianca Maria Scalet, Paolo Montobbio, Serge Roudier, Luis Delgado Sancho: Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Intensive Rearing of Poultry or Pigs. Industrial Emissions Directive 2010/75/EU (Integrated Pollution Prevention and Control). 2017

– DLG-Sachverständigengutachten, Siemers, zur Bestimmung der Gesamtkosten von Abluftreinigungsanlagen. Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz, nicht publiziert, 2018.

Darüber hinaus zeigen eigene Auswertungen des Thünen-Instituts aus dem Jahr 2019/2020 über 126 Rieselbettfilteranlagen in der Schweinehaltung folgende Größenverteilung, sodass auch hier davon ausgegangen werden kann, dass die Abluftreinigung auch bei kleineren Anlagen wirtschaftlich betrieben werden kann: • ca. 28 % der Anlagen waren an Beständen bis zu 999 Tieren in Betrieb. • ca. 31 % der Anlagen waren an Beständen von 1.000 – 1.499 Tieren in Betrieb. • ca. 27 % der Anlagen waren an Beständen von 1.500 – 1.999 Tieren in Betrieb. • ca. 14 % der Anlagen waren an Beständen von 2.000 und mehr Tieren in Betrieb

Bewertung: Es fehlen folgende Fundstellen::

- Nach Spandau, P. und Sauer, N. (2016): *Ökonomische Bewertung von Abluftreinigungsanlagen in der Schweinemast*. Tagungsband „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“, 13. KTBL-Vortragsveranstaltung, Ulm und Hannover ist der Einsatz der Abluftreinigung bei durchschnittlich erfolgreichen Betrieben dieser Größenordnung in der Regel wirtschaftlich nicht möglich und daher nicht verhältnismäßig
- „Aktuelle Entwicklung - Kosten-Nutzenanalyse und Vollzugsempfehlungen für den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung“, Hahne, J., Arends, F., Beverborg, R., Niehoff, A.-L., Bönsch, S. Hortmann-Scholten, A., Texte 61/2016 Umwelt Bundesamt; Herausgeber Umweltbundesamt Dessau-Roßlau, 2016; ISSN 1862-4804.

Diese ökonomischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Abluftreinigung in der Schweinehaltung für durchschnittlich erfolgreiche Betrieb nicht wirtschaftlich darstellbar ist und aus diesem Grunde nicht den Stand der Technik darstellt

Danach (Kap. 4 „Interpretation der Ergebnisse und Diskussion“) zeigen die „Auswertungen des vorangegangenen Teilkapitels 2.1.2 (...), dass unter den aktuellen Annahmen eine wirtschaftliche Mastschweinehaltung durch eine Neuinvestition in einen Maststall auch ohne zusätzliche Abluftreinigungsanlage für Betriebe mit durchschnittlichen Leistungen nur bei größeren Stalleinheiten ab 1.500 Plätzen darstellbar ist. Mit dem zusätzlichen Betrieb einer Abluftreinigungsanlage errechnen sich über alle Größenkategorien hinweg keine kalkulatorischen Gewinne. Selbst unter der Prämisse sehr guter Leistungen (bestes Viertel) ist der Neubau eines Maststalls mit einer Abluftreinigungsanlage unter den gewählten Variablen nur für einen umsatzsteuerlich landwirtschaftlich pauschalierenden Betrieb und dann nur ab einer Stallgröße von 1.500 Plätzen und darüber hinaus wirtschaftlich.

In UBA-Texte 61/2014 (Aktuelle Entwicklung Kosten-Nutzenanalyse von Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung) konnten sich die Autoren im Abschließenden Kapitel 5 (Zusammenfassung und Empfehlungen für den Einsatz und die Weiterentwicklung der Abluftreinigung) nicht auf eine einheitliche Bewertung verständigen, sodass die unterschiedlichen Positionen von Herrn Hahne (TI) und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gegenübergestellt wurden. Es heißt dort u.a. Darüber hinaus wurde innerhalb einer Arbeitsgruppe des KTBL ebenfalls keine Einigung erzielt und die Bearbeitung in eine technische und eine wirtschaftliche Beurteilung (hier maßgebliche Beteiligung des Herrn Spandau, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) getrennt.

Das DLG-Sachverständigengutachten ist unveröffentlicht und kann daher eigentlich nicht als offizielle Quelle herangezogen werden?

Auch in den BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung ist die Abluftreinigung aufgrund hoher Kosten nicht generell einsetzbar: (BAT 30 c) Use of an air cleaning system.... / applicability: This technique may not be generally applicable due to the high implementation cost).

Siehe auch:

- VG Gera, Urt. v. 26.11.2016 – 5 K 3/15
- Und Betriebswirtschaftliche Bewertung erhöhter Anforderungen im Tier- und Umweltschutz: Kosten der Emissionsminderung durch Abluftreinigungsanlagen für die Thüringer

Schweineproduktion (S. 191) http://www.tll.de/www/daten/publikationen/jahresberichte/600_15_druck.pdf

18. Warum geht die Bundesregierung mit den geforderten Ammoniakemissionsminderungen von mindestens 40 Prozent für sogenannte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen teilweise deutlich über europarechtliche Anforderungen (vgl. auch BVT-assozierte Werte für Ammoniakemissionen in den BVT-Schlussfolgerungen im EU-Durchführungsbeschluss 2017/302 vom 15. Februar 2017) hinaus?

Die Annahme, die Bundesregierung gehe über die genannten europarechtlichen Anforderungen hinaus, ist nicht richtig. Vielmehr wird den Mitgliedstaaten der EU in den Durchführungsbeschlüssen zu den besten verfügbaren Techniken explizit ein Spielraum für die Umsetzung der Anforderungen eingeräumt, indem nicht Grenzwerte, sondern Wertebereiche angegeben werden, innerhalb derer die Emissionsbegrenzungen festzulegen sind. Die im TA Luft-Entwurf enthaltenen Vorgaben liegen innerhalb dieser Bereiche. Das im TA Luft-Entwurf festgelegte Anforderungsniveau innerhalb der Wertebereiche ist erforderlich, um die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (EU-ABl: L 344, S. 1–31) einhalten zu können. Gemäß dieser EU-Richtlinie ist Deutschland unter anderem verpflichtet, die gesamten Ammoniakemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2005 um 29 Prozent zu senken.

Bewertung/Hinweis: Siehe aktuelle Einschätzung der vom BMEL beauftragten Rechtsanwaltskanzlei aktuell Redeker, Sellner, Dahrs „Machbarkeitsstudie zur rechtlichen und förderpolitischen Begleitung einer langfristigen Transformation der deutschen Nutztierhaltung) vom 01. März 2021, Seite 47: „Indem die TA Luft-E den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich verpflichtend vorschreibt, legt sie damit strengere Vorgaben fest, als dies nach den BVT-Schlussfolgerungen zwingend gefordert ist.“

Das „Nicht-Ausschöpfen“ der von EU-Seite zugestandenen Spannen stellt also eine Verschärfung zu Lasten heimischer Betriebe dar.

19. Wie viele Betriebe werden nach Einschätzung der Bundesregierung in Folge einer Anwendung der neuen TA Luft Abluftreinigungsanlagen nachrüsten müssen?

Basierend auf den Anforderungen des TA Luft-Entwurfs müssen Tierhaltungsanlagen (Verfahrensart E nach Anhang 1 der 4.BImSchV) innerhalb einer Übergangszeit mit Ab-

Luftreinigungseinrichtungen nachgerüstet werden, sofern dies wirtschaftlich verhältnismäßig ist. Abluftreinigung wird bereits in fünf Bundesländern (NW, NI, SH, TH, sowie eingeschränkt auf sehr große Ställe BB) für diese großen Anlagen als Stand der Technik angesehen. Es bestehen dort Filtererlasse. In diesen Ländern werden die Abluftreinigungseinrichtungen in der Schweinehaltung seit mehreren Jahren verpflichtend eingebaut. In der Geflügelhaltung sowie in Schweinehaltungsanlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigungsbedürftig sind, kommen sie oft aufgrund der einzuhaltenden Schutzanforderungen zum Einsatz. Erfahrungsberichte zeigen, dass bei den übrigen Anlagen eine Abluftreinigung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vielfach nicht gefordert werden kann, etwa weil sich die vorhandene Luftführung nicht zur Nachrüstung einer Abluftreinigung eignet oder weil Platz- oder statische Schwierigkeiten der Nachrüstung entgegenstehen. Das BMU schätzt, dass in Anbetracht dessen insgesamt etwa 175 Anlagen aufgrund der Regelungen der TA Luft mit Abluftreinigungseinrichtungen nachgerüstet werden.

Bewertung: Genaue Zahlen sind nicht bekannt. In NRW hat der Filtererlass nur bei wenigen Betrieben zu einer erfolgreichen nachträglichen Anordnung und damit Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage geführt. In Thüringen gibt es einen Erlass, er wird aber aufgrund der VG-Entscheidungen (gegen den Erlass) nicht angewandt. Ein OVG Verfahren ist noch anhängig. In den neuen Bundesländern kommen im Geflügelhaltungsbereich (und hier gibt es wirklich sehr große Anlagen ...) so gut wie keine Abluftreinigungseinrichtungen zum Einsatz, da sie standortspezifisch meist nicht erforderlich sind.

20. Wie viele Betriebe werden nach Einschätzung der Bundesregierung neue Fütterungssysteme in Folge der Auflagen zur Mehrphasenfütterung nachrüsten müssen?

Genaue Zahlen, wie viele Betriebe aktuell eine Mehrphasenfütterung in welchem Anpassungsgrad in Deutschland anwenden, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Anhaltspunkte lieferte eine Zusatzerhebung im Rahmen der Viehbestandserhebung vom November 2011, wonach bereits vor zehn Jahren 73 Prozent aller Schweinehalter stickstoff- und phosphorangepasst in zwei oder mehr Phasen gefüttert haben. Darüber hinaus geht die Bundesregierung von einer weitgehenden Anwendung der angepassten Mehrphasenfütterung bei Geflügel aus. Es wird im Ergebnis angenommen, dass etwa 20 Prozent der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Schweinehaltenden Anlagen und etwa 3 Prozent der geflügelhaltenden Anlagen nachgerüstet werden müssen. Dies entspricht etwa 390 Anlagen der Schweinehaltung und etwa 40 Anlagen der Geflügelhaltung.

Bewertung: Die umfangreiche Dokumentationspflicht ist jedoch für jeden (!), also auch bestehende Betriebe neu. Damit einher geht die steigende Gefahr, bei Mängeln sehr schnell einer

Ordnungswidrigkeit zu unterliegen. Mir sind hier keine Details bekannt, aber es wäre denkbar, dass das auch für Cross-Compliance Bedeutung hat.

21. Wie wurde der einmalige sowie der jährliche Erfüllungsaufwand, insbesondere für die landwirtschaftlichen Betriebe, berechnet (wir bitten um Offenlegung der Kalkulationen und Berechnungsgrundlagen)?

Im Fall der nährstoffangepassten Mehrphasenfütterung wird angenommen, dass 80 Prozent von insgesamt 1950 Schweinemastanlagen und über 96 Prozent von 1200 Geflügelhaltungsanlagen bereits heute nährstoffangepasst füttern und dass 390 Schweinehaltungsanlagen und 40 Geflügelhaltungsanlagen technische Einrichtungen zur Mehrphasenfütterung nachrüsten müssen. Bei der Ermittlung der Fallzahlen in Bezug auf die Abluftreinigung wurden Bestandsanlagen berücksichtigt, die infolge des TA Luft-Entwurfes Minderungstechniken anwenden müssen. Im Zuge von Filtererlassen wurden in mehreren Bundesländern seit dem Jahr 2013 Abluftreinigungsanlagen verpflichtend eingebaut. Die Fallzahlen der Anlagen, die eine Abluftreinigung noch nachrüsten müssen, wurden unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit abgeschätzt. Hierbei wurden die Erfahrungen aus Ländern mit Filtererlass genutzt. Ermittlungsbeispiele: Ausgehend von angenommenen 1305 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichneten Anlagen (E-Anlagen) für Schweine wurde eine Anzahl von 300 Anlagen in den Bundesländern ohne Filtererlass geschätzt, die noch keine Abluftreinigung haben. Unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus den Ländern wurde geschätzt, dass hiervon bei etwa 15 Anlagen eine Nachrüstung verhältnismäßig ist. Beim Geflügel wurde ausgehend von angenommenen 743 E-Anlagen nach Abzug bereits installierter Abluftreinigungsanlagen und unter Betrachtung der Verhältnismäßigkeit die Fallzahl der betroffenen E-Anlagen auf 30 geschätzt. Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über alle geschätzten Fallzahlen und Kosten für die Tierhaltung: Tabelle 1: Erfüllungsaufwand für Anforderungen an Tierhaltungsanlagen

Maßnahme	Tierkategorie und Verfahrensart	Geschätzte Fallzahl	Einmaliger Aufwand (Euro)	Jährlich Wiederkehrender Aufwand (Euro)
Änderung und Überwachung durch die Verwaltung	E- und V-Anlagen ¹	3150	2.538.900	507.780
N- und P-angepasste Multiphasenfütterung Schweine und Geflügel ¹	E- und V-Anlagen	430	8.600.000	-31.200.000
Dokumentation und Massenbilanzierung	E- und V-Anlagen	3150		543.375
Abluftreinigung mit 100 % Luftvolumenstrom E-Anlagen	Schweine E-Anlagen	15	1.500.000	184.500
	Geflügel E-Anlagen	30	3.000.000	369.000
Abluftreinigung mit 60 % zur Ammoniak-Minderung ²	Schweine E-Anlagen	30	2.700.000	231.000
	Schweine V-Anlagen	20	1.800.000	119.400
	Geflügel	30	2.700.000	231.000

	E-Anlagen			
	Geflügel	50	4.500.000	298.500
	V-Anlagen			
Funktionsprüfung Abluftreinigung	alle	190	---	131.100
Güllelagerung Zielwert 85 % NH ₃ -Minderung mit Schwimmfolie	alle	100	498.000	---

¹E- bzw. V-Anlagen: Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind bzw. Anlagen, die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit V gekennzeichnet sind

²stellvertretend für unterschiedliche zumutbare Maßnahmen zur Emissionsminderung

Bewertung: Kann in der Kürze der Zeit nicht geprüft werden. Es ist nicht erkennbar, ob hier auch die V-Anlagen berücksichtigt wurden. Aus Frage 20 ergibt sich eine Zahl von 1950 Schweine-BlmSchG-Anlagen. Hier werden 1305 E-Anlagen genannt; d.h. es gibt bundesweit nur 645 V-Anlagen? Das erscheint mir fraglich, dass es nicht mehr sind bzw. zu hinterfragen

22. Wie wurde die Verringerung des Energieverbrauchs als angesetzte Kostenminderung im Erfüllungsaufwand kalkuliert? Wurde hierbei der Energieaufwand für den Betrieb von Abluftreinigungsanlagen bereits berücksichtigt und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Schätzung von Einsparungen durch die Verringerung des Energieverbrauchs bezieht sich auf die neu verankerte Nummer 5.2.11 der TA Luft, in der die Prüfung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Energieanlagen vorgesehen ist. Da die Potenziale zwischen unterschiedlichen Anlagen erheblich abweichen und eine Schätzung des gesamten Potenzials nur schwierig möglich ist, wurden nur Maßnahmen einbezogen, die in zahlreichen Anlagen in Frage kommen und über unterschiedliche Anlagen hinweg zu Einsparungen führen können, etwa der Einsatz effizienter Pumpen und Kompressoren. Es wurde davon ausgegangen, dass durch solche Maßnahmen bei 3000 Anlagen unterschiedlicher Branchen jeweils 500 Euro an Energiekosten jährlich eingespart werden können. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass das gesamte Einsparpotenzial in Anlagen im Anwendungsbereich der TA Luft als deutlich höher eingeschätzt wird. Kosten und Einsparungen, die nicht durch die Nummer 5.2.11 der TA Luft, sondern durch andere Regelungen bedingt sind, sind unter den entsprechenden Nummern berücksichtigt. So werden Kosten, die durch den Energieverbrauch von Abluftreinigungsanlagen entstehen, als Betriebskosten zu Nummer 5.4.7.1 der TA Luft berücksichtigt.

Bewertung: Keine

23. Sind der Bundesregierung Ökobilanzuntersuchungen zur besten verfügbaren Technik (BVT) „Abluftreinigung“ bekannt und falls ja, wie hoch ist der Stromverbrauch und wie hoch sind die sich daraus ableitenden Treibhausgasemissionen?

Die Nachhaltigkeit und Effizienz von Abluftreinigungsanlagen wurde im Jahr 2016 in einer gemeinsamen Stellungnahme von KTBL und Thünen-Institut an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Schweinehaltung bewertet. Die Ergebnisse zeigen für die bewerteten Bestandsgrößen von 699, 1316 und 2796 Mastschweine-Tierplätzen für zwei verschiedene Szenarien (verschiedene Ammoniakemissionen und verschiedene geforderte Luftraten nach DIN 18910) eine Einsparung von CO₂-

Emissionen, sofern die mit der Abluftreinigung abgeschiedene Stickstoffmenge als Düngemittel genutzt wird. Die Einsparung an Treibhausgasemissionen steigt mit wachsender Anlagengröße (= zunehmenden Tierplätzen) deutlich an (vgl. Tabelle 1). Der Entwurf der TA Luft sieht den verpflichtenden Einbau erst ab einer Bestandsgröße von 2000 Mastschweinen vor. In diesen Fällen ist immer eine Einsparung von Treibhausgasemissionen gegeben. Tabelle 2: Tierplatzbezogene Stromverbräuche und Treibhausgasemissionen der Abluftreinigung in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) basierend auf Stromverbräuchen ermittelt durch die KTBL-Arbeitsgruppe „Abluftreinigung“. Günstiges Szenario: Luftrate 76 m³/h, Emissionen NH₃ 2,9 kg/TP a. Ungünstiges Szenario: Luftrate 116 m³/h, Emissionen NH₃ 3,64 kg/TP a

	Tierplätze	günstiges Szenario			ungünstiges Szenario		
		699	1316	2796	699	1316	2796
Strom	kWh	23,4	20,8	16,8	35,1	31,3	25,2
	kg CO ₂ e	13,7	12,1	9,8	20,5	18,3	14,7
Ammoniak	kg NH ₃	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
	kg CO ₂ e	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6	12,6
Ersatz DM	kg CO ₂ e	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
Bilanz ohne DM	kg CO ₂ e	1,0	-0,5	-2,8	7,9	5,6	2,1
Bilanz mit DM	kg CO ₂ e	-11,0	-12,5	-14,9	-4,2	-6,4	-10,0

Der Stromverbrauch von Abluftreinigungsanlagen mit DLG-Anerkennung muss in einem elektronischen Betriebstagebuch kontinuierlich erfasst werden. Eigene Auswertungen des Thünen-Instituts dieser elektronischen Betriebstagebücher am Beispiel einstufiger, biologisch betriebener Rieselbettfilter (die den höchsten Marktanteil an Abluftreinigungsanlagen haben) bestätigen die deutliche Reduzierung des Stromverbrauches bei wachsenden Bestandsgrößen (Tab. 3). Tabelle 3: Stromverbrauch einstufiger biologisch arbeitender Rieselbettfilter in der Schweinemast

Tierplätze	Anzahl untersuchter Anlagen	Stromverbrauch in kWh je Tierplatz und Jahr				
		Mittelwert	Minimum	Maximum	Median	Standardabweichung
199 - 999	28	23,9	9,3	37,6	21,5	9,2

1000 – 1499	23	14,3	7,8	24,4	12,3	5,0
1500 – 1999	26	12,9	7,8	18,5	12,3	2,7
> 2000	10	11,9	7,7	16,2	12,0	2,2

Der Stromverbrauch einer Abluftreinigungsanlage ist im Wesentlichen abhängig von der Umwälzung des Waschwassers, die durchgängig über das Jahr zu betreiben ist. Der Stromverbrauch hängt somit wesentlich von der Energie-Effizienz der eingesetzten Pumpen und der Dimensionierung des Wasserverteil-Systems sowie der Wahl und Anzahl der Verteildüsen ab. Hieraus ergibt sich auch die Streuung der Angaben in Tabelle 2. Der Stromverbrauch hängt also sowohl mit der Anlagengröße als auch mit der Energie-Effizienz der Pumpen und dem gewählten Wasserverteilsystem ab. Auch hier kann durch technischen Fortschritt, beispielsweise durch die Verwendung neuartiger Bedüsungssysteme, eine weitere Energieeinsparung erzielt werden.

Bewertung: Die im elektron. Betriebstagebuch erfassten Stromverbräuche erfassen nur die der Abluftreinigung selbst (Pumpen, Anlagensteuerung). Nicht erfasst wird der Mehrverbrauch der Lüftung infolge des Druckverlustes in der Abluftreinigung, was 5-8 kWh/(TP a) ausmacht. Der Lüftungsmehraufwand darf nicht vernachlässigt werden.

24. Aus welchem Grund sieht die TA Luft Sonderregelungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe vor?

Die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates und nachfolgend die Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250/1 vom 18. September 2008) enthält umfassende Anforderungen zu den einzusetzenden Futtermitteln. Insbesondere dürfen synthetische Aminosäuren in der ökologischen Tierhaltung nicht eingesetzt werden. Aus diesem Grund können die Fütterungsanforderungen der TA Luft in der ökologischen Tierhaltung nicht immer vollständig eingehalten werden. Da die ökologische Tierhaltung nicht behindert werden soll, sind entsprechende Sonderregelungen vorgesehen.

Bewertung: keine

Kontakt

**VUSA – Verband unabhängiger
Sachverständiger im
Agar-Umweltbereich e.V.**

Lessingstraße 16
16356 Ahrensfelde
Telefon +49 30 93 6677 0
Telefax +49 30 93 6677 33
umweltberatung@eckhof.de

**Bundesverband
Rind und Schwein e.V.**

Adenauerallee 174
Telefon +49 22891447 0
info@rind-schwein.de